

Gebührenverzeichnis

I. Grabherstellung

Für den Grabaushub, die Bestattung und das Verfüllen eines Grabes ist eine einmalige Gebühr zu entrichten. Sie beträgt für:

a) Reihengrabstätten für Verstorbene bis zu 5 Jahren oder Totgeburten oder Urnen	306,00 €
b) Reihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahre, Rasengräber	612,00 €
c) Familiengräber (groß), je Belegung	769,00 €
d) Familiengräber (Tiefengräber), je 1. Belegung	873,00 €
e) Familiengräber (Tiefengräber), je 2. Belegung	769,00 €
f) Beisetzung eines Verstorbenen bis zu 5 Jahren oder einer Totgeburt oder einer Urne in einem bestehenden Grab	306,00 €
g) Beisetzung in einer Urnenwand	196,00 €
Pauschalzuschlag für Bestattungen an einem Samstag	143,00 €

II. Grabnutzung

Für die Erteilung des Nutzungsrechtes an den Grabstätten bis zum Ablauf der Ruhezeit werden folgende Gebühren erhoben:

a) für Reihengrabstätten für Verstorbene bis zu 5 Jahren oder Totgeburten	926,00 €
b) für Reihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahre, Rasengräber	1.590,00 €
c) für Reihengrabstätten für Urnen, Urnenrasengräber	694,00 €
d) für Familiengräber (groß), je Belegstelle	2.049,00 €
e) für Familiengräber (Tiefengräber)	2.095,00 €
f) für Urnenwandgrabstätten (1. Beisetzung)	1.398,00 €
g) für Urnenwandgrabstätten (2. Beisetzung)	188,00 €
h) für Beisetzung eines Verstorbenen in einem bestehenden Grab	541,00 €
i) für Urnennaturgrabstätten	748,00 €

Endet die Ruhezeit einer Belegung nach dem Ende der Nutzungszeit, wird für jedes Jahr zwischen dem Ende der Ruhezeit und dem Ende der Nutzungszeit 1/25 (bei Familien-/Tiefengräbern) bzw. 1/15 (bei Urnendoppelgrabstätten) der Gebühren erhoben. Für den Fall des Wiedererwerbes einer Grabstätte werden Gebühren nach der zum Zeitpunkt des Wiedererwerbes geltenden Gebührensatzung erhoben.

III. Leichenhallenbenutzung

Für die Benutzung der Leichenhallen sind folgende Gebühren zu entrichten:

a) Benutzung der Trauer- und Leichenhalle mit Sarg	661,00 €
b) Benutzung der Trauer- und Leichenhalle nur mit Urne	317,00 €
c) Benutzung des Sezierraumes	77,00 €
d) Benutzung der städtischen Lautsprechanlage	43,00 €

IV. Herstellung der Einfriedung – Verlegung von Trittplatten

Für die Herrichtung der Einfriedung sind, soweit für den jeweiligen Friedhofsteil eine einheitliche Einfriedung vorgeschrieben ist, folgende Gebühren zu entrichten:

- | | |
|---|----------|
| a) für Reihengräber für Verstorbene bis zu 5 Jahren oder Totgeburten oder Urnen | 63,00 € |
| b) für Reihengräber für Verstorbene über 5 Jahre | 94,00 € |
| c) für Familien-/ Tiefengräber | 119,00 € |

V. Pflegegebühren

- | | |
|------------------------------|----------|
| a) für Urnennaturgrabstätten | 543,00 € |
|------------------------------|----------|

VI. Vorzeitige Einebnung

Bei vorzeitiger Einebnung von Gräbern wird für die Jahrespflege der Grabstätte eine Gebühr erhoben. Diese beträgt pro Jahr und Grabstelle 129,00 €

Dieser Nachtrag tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Lebach, den 06.02.2025

(Klauspeter Brill, Bürgermeister)

Vorstehender XV. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Lebach vom 25.10.2001, zuletzt geändert durch die XIV. Nachtragssatzung vom 13.12.2018, wird gemäß § 12 Absatz 4 Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG) in Verbindung mit § 1 der Satzung über die öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Lebach hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig weise ich gemäß § 12 Absatz 6 Satz 3 KSVG auf folgendes hin:

Nach § 12 Absatz 6 Satz 1 KSVG gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Lebach, den 06.02.2025

(Klauspeter Brill, Bürgermeister)